

Ortsgemeinde Hömberg

Verbandsgemeinde Nassau



Benutzungs- und Gebührenordnung für die Grillhütte "Hasselkopf" der Ortsgemeinde Hömberg

§ 1

Benutzerkreis

Die Grillhütte "Hasselkopf" steht in der Trägerschaft der Ortsgemeinde Hömberg. Die Ortsgemeinde stellt die Grillhütte folgenden Personenkreisen zur Verfügung:

- 1. Allen in der Gemeinde wohnenden Personen oder Personenvereinigungen, die die Gemeinschaftseinrichtung nutzen wollen und das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- 2. Sonstige Benutzer können zugelassen werden, wenn kein anderweitiger Bedarf geltend gemacht wurde.

§ 2

Art und Umfang der Erlaubnis

Jede Benutzung der Grillhütte bedarf der Erlaubnis des Ortsbürgermeisters. Die Veranstaltungen sind spätestens 1 Woche vorher anzumelden. Die Benutzung setzt den Abschluss einer Benutzungsvereinbarung voraus, in dem diese Benutzungs- und Gebührenordnung als Vertragsbestandteil anerkannt wird.

Aus wichtigen Gründen, z.B. bei dringendem Eigenbedarf, kann die Erlaubnis zurückgenommen oder eingeschränkt werden; dies gilt auch bei nicht ordnungsgemäßer Benutzung der Grillhütte insbesondere bei einem Verstoß gegen diese Benutzungsordnung.

Die Ortsgemeinde Hömberg hat das Recht, die Grillhütte aus Gründen der Pflege und Unterhaltung vorübergehend ganz oder teilweise zu schließen.

Maßnahmen der Ortsgemeinde nach Abs. 2 und 3 lösen keine Entschädigungsverpflichtung aus. Sie haftet auch nicht für einen Einnahmeausfall.

& 3

Hausrecht

Das Hausrecht an der Grillhütte steht der Ortsgemeinde sowie den von ihr Beauftragten zu, ihren Anordnungen ist Folge zu leisten.

§ 4

Benutzungsgebühren

Für die Benutzung der Grillhütte werden die Gebührensätze in der Anlage zu dieser Benutzungsordnung festgesetzt. Die Gebühr ist nach Aufforderung innerhalb einer Woche an die Verbandsgemeindekasse Nassau zu zahlen

§ 5

Haftung

Der oder die Benutzer haften für alle Schäden, die der Ortsgemeinde Hömberg an der Grillhütte und deren Anlagen durch die Nutzung im Rahmen dieser Benutzungsordnung entstehen.



Ortsgemeinde Hömberg

Verbandsgemeinde Nassau



Der Benutzer oder die Benutzergruppe stellt die Ortsgemeinde Hömberg von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragte, der Besucher der Veranstaltung und sonstiger Dritten für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Grillhütte, der Zufahrt und Anlagen stehen.

Der Benutzer oder die Benutzergruppe verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Ortsgemeinde Hömberg und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf Geltendmachung von Rückgriffansprüchen gegen die Ortsgemeinde und deren Bediensteten oder Beauftragten.

Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Ortsgemeinde Hömberg als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gem. § 836 BGB unberührt.

Die Ortsgemeinde Hömberg haftet nicht für abgestellte Fahrzeuge und andere von den Benutzern mitgebrachte oder abgestellte Sachen.

§ 6

Pflichten der Benutzer

Die Benutzer müssen die Grillhütte pfleglich behandeln und bei ihrer Benutzung die gleiche Sorgfalt wie in eigenen Angelegenheiten anwenden. Die Benutzer müssen dazu beitragen, dass die Kosten für die Unterhaltung und den Betrieb der Grillhütte so gering wie möglich gehalten werden.

Beschädigungen an der Grillhütte oder an den Anlagen, die bei Benutzungsübernahme festgestellt werden, sind dem Ortsbürgermeister sofort mitzuteilen. Schäden die durch die Benutzer entstanden sind, sind dem Ortsbürgermeister umgehend anzuzeigen.

§ 7

Tonwiedergabegeräte, pyrotechnische Gegenstände

Tonwiedergabegeräte aller Art, insbesondere Rundfunkgeräte, dürfen nur in solcher Lautstärke benutzt und Musikinstrumente nur so gespielt werden, dass unbeteiligte Personen nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar gestört werden. Ab 22:00 Uhr ist die Benutzung von Tonwiedergabegeräten und Musikinstrumenten nur zulässig, wenn sichergestellt ist, dass unbeteiligte Personen nicht gestört werden. Nicht gestattet ist das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen mit Knall- oder Heuleffekt, sowie das Abschießen von Böllern.

§ 8

Grilleinrichtung, offenes Feuer

Auf der Grilleinrichtung an der Grillhütte dürfen nur Grillkohle oder Grillbriketts verwendet werden. Offenes Feuer außerhalb der Hütte, ist nur auf der dafür vorgesehenen gepflasterten Fläche, in kleinem Rahmen erlaubt. Bei Wind oder Funkenbildung ist der Betrieb unverzüglich einzustellen. Das Holz für das Lagerfeuer ist vom Benutzer mitzubringen und etwaige Reste ordnungsgemäß zu entsorgen.



Ortsgemeinde Hömberg

Verbandsgemeinde Nassau



§ 9

Reinigung, Abfälle und Beseitigung

Grillhütte, Nebenanlagen und das gesamte Umfeld sind am Folgetag bis 12:00 Uhr ordnungsgemäß zu reinigen. Abfälle aller Art sind mitzunehmen und ordnungsgemäß zu entsorgen.

§ 10

Nichtraucherschutz

Gemäß § 2 Abs. 1 Nichtraucherschutzgesetz Rheinland-Pfalz (NRSG) ist das Rauchen in der Grillhütte verboten, da es sich um ein öffentliches Gebäude handelt.

§ 11

Rückgabe der Kaution

Der Ortsbürgermeister entscheidet über die Rückgabe der Kaution, spätestens jedoch innerhalb 14 Tagen, nach Schlüsselübergabe und erfolgter Ortsbesichtigung. Die Kaution kann auch teilweise einbehalten werden.

§ 12

Widerrechtliche Benutzung

Bei widerrechtlicher Benutzung kann auf Beschluss des Ortsgemeinderates der Ortsgemeinde Hömberg die Benutzungserlaubnis auf Dauer oder auf Zeit entzogen werden.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Benutzungs- und Gebührenordnung tritt ab 01.05.2015 in Kraft.

56379 Hömberg, 10.02.2015

Ortagemeinde Hömberg

Paul Linscheid Ortsbürgermeister

rmeister